

## **Regelung des Flugplatzverkehrs am Sonderlandeplatz Saarmund - EDCS gemäß § 21a der LuftVO, veröffentlicht als NfL I 273/10**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Anfliegende motorgetriebene Luftfahrzeuge haben mindestens fünf Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit „Saarmund-Info“ aufzunehmen.
- 1.2. Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten
- 1.3. Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen weder starten noch landen, wenn die gelbe Warnblinkanlage auf der Segelflug – Startwinde in Betrieb ist.
- 1.4. Parallelflygbetrieb ist, auf alle genehmigten Flugbetriebsflächen bezogen, nicht gestattet.
- 1.5. Michendorf, OT Langerwisch und Wildenbruch, und Nuthetal, OT Saarmund, sind lärmempfindliche Gebiete. Überflüge sind möglichst zu vermeiden.
- 1.6. In der lokalen Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr sind Sat, Sun und HOL
  - Platzrundenflüge
  - Schulflüge, Rund- und Besichtigungsflüge mit Ausnahme von Überlandflügen und Flügen, die über die Umgebung des Landeplatzes hinausgehen und länger als eine Stunde dauern,
  - erlaubnispflichtige Reklameflüge,
  - Flugzeugschleppstarts, mit Ausnahme von Starts zu Überführungs- und Hochleistungsflügen, insbesondere zu Wettbewerbsflügen, Rekordflügen und -versuchen sowie zu Flügen zur Erlangung eines Leistungsabzeichens mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen unzulässig.
- 1.7. Auf den stattfindenden Betrieb mit Segelflugzeugen, Hängegleitern und Flugmodellen ist zu achten.

### **2. Motorflugbetrieb**

- 2.1. Die Platzrunde für Flugzeuge und Motorsegler ist südlich des Landeplatzes in 1000 ft MSL zu fliegen.
- 2.2. Nach Starts in Richtung 27 kann mit Zustimmung der Flugleitung vorzeitig in den Querabflug gedreht werden.

### **3. Betrieb mit Luftsportgeräten**

- 3.1. Der Betrieb mit Luftsportgeräten darf nur auf den dafür genehmigten Flugbetriebsflächen (SLB 1 und SLB 2 für UL's; südlich der Betriebsfläche WS 2 auf der Betriebsfläche für sonstige Luftsportgeräte) durchgeführt werden.
- 3.2. Die Platzrunde für Ultraleichtflugzeuge liegt innerhalb der Motorflugplatzrunde und ist in 700 ft MSL zu fliegen.
- 3.3. Gleichzeitiger Platzrundenbetrieb von Ultraleichtflugzeugen und anderen Luftsportgeräten (Hängegleiter/Gleitsegel) ist nicht gestattet.

### **4. Segelflugbetrieb**

- 4.1. Segelflugbetrieb ist auf den südlich der Start- und Landebahn 1 ausgewiesenen Betriebsflächen durchzuführen. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Flugleitung möglich.
- 4.2. Segelflugzeuge/Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk fliegen eine Südplatzrunde. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Flugleitung möglich.

#### 4.3. Flugzeugschleppstarts

- 4.3.1. Bei Schleppbetrieb hat das Schleppgespann die Platzrunde stets so zu verlassen, dass die Ortsteile Langerwisch (Gemeinde Michendorf) und Saarmund (Gemeinde Nuthetal) nach Möglichkeit nicht überflogen werden.
- 4.3.2. Steigflüge zum Erreichen der Ausklinkhöhe sind generell außerhalb der Platzrunde und über nicht bewohntem Gebiet durchzuführen. Ist eine Landung aus flugbetrieblichen Gründen mit anhängendem Seil nicht möglich, hat der Schlepppilot das Schleppseil an einer von der Flugleitung festzulegenden Stelle abzuwerfen.

#### 4.4. Windenschleppstarts

- 4.4.1. Windenstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn an der Startwinde die gelbe Warnblinkleuchte in Betrieb ist, die Betriebsflächen einschließlich der umgebenden Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen sind und sich kein Luftfahrzeug im Startvorgang oder Endanflug befindet. Der Windenschleppbereich am Boden und in der Luft muss frei sein.
- 4.4.2. Der Aufbau der Schleppwinden hat entsprechend der jeweiligen Windrichtung auf den dafür vorgesehenen Flugbetriebsflächen und nach den Anordnungen des Flugleiters oder des Startleiters zu erfolgen.
- 4.4.3. Zwischen Startstelle und Startwinde muss eine Boden-Boden-Sprechverbindung bestehen.

#### **5. Betrieb mit Freiballonen**

Starts von Ballonen sind nur mit Zustimmung der Flugleitung auf der dafür vorgesehenen Flugbetriebsfläche zulässig.

#### **6. Rollverkehr**

Rollwege sind, soweit lt. Genehmigung ausgewiesen, zu benutzen.

#### **7. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

Verstöße gegen die vorstehende Regelung können nach § 58 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden oder werden nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt.